

# Prüfbericht



Nummer	20-003233-PR01 (PB-P01-09-de-01)
Inhaber (Auftraggeber)	r+k Global Trade GmbH Kimplerstr. 288 Sirius Business Park 47807 Krefeld Deutschland
Produkt	<b>Partikelfilternde Halbmaske</b>
Bezeichnung	<b>Lieferbezeichnung: KN95 Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmaske / AP-002</b>
Details	Produkthersteller Anpeng Medical Devices (Shenzhen) Co.,Ltd.; Chargennummer 202007001
Besonderheiten	CPA mit Ausatemventil(en) eignen sich grundsätzlich nicht für den Fremdschutz. Etwaig auf dem Produkt und/oder Verpackung angebrachte Kennzeichnungen wurden nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.
Auftrag	Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020
Umfang	Der Prüfbericht umfasst insgesamt 12 Seiten und Anlagen (6 Seiten).
Hinweis	Der Prüfbericht darf nur ungekürzt veröffentlicht werden. Es gilt das „Merkblatt zur Benutzung von ift-Prüfdokumentationen“.

Ve-PB0-4977-dev (01.10.2019)

## 1 Durchführung

### 1.1 Probennahme und Produktbeschreibung

Dem ift liegen folgende Angaben zur Probennahme vor:

Probennehmer: r+k Global Trade GmbH, 47807 Krefeld (Deutschland)

Datum: 06.07.2020

Nachweis: Ein Probennahmebericht liegt dem ift vor.

Anlieferdatum: 27.07.2020

Beschreibung: Zur Identifikation des Produkts ist der geprüfte Probekörper in der Anlage beschrieben / dargestellt. Materialangaben, Artikelnummern u.a. firmenspezifische Bezeichnungen sind Angaben des Auftraggebers und werden vom ift auf Plausibilität überprüft.

ift-Pk-Nummer: 20-003233-PK01 / WE: 51196-001, WE: 51196-002, WE: 51196-003, WE: 51196-004, WE: 51196-005, WE: 51196-006, WE: 51196-007, WE: 51196-008, WE: 51196-009, WE: 51196-010, WE: 51196-011, WE: 51196-012, WE: 51196-013, WE: 51196-014, WE: 51196-015

### 1.2 Grundlegendokumente der Verfahren

Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 2020 - 06

### 1.3 Verfahrenskurzbeschreibung

Sichtprüfung nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev.2 vom 02.06.2020

CPA müssen zum Verkauf so verpackt angeboten werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung und Verunreinigung vor dem Gebrauch geschützt sind.

Um den grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen einer Persönlichen Schutzausrüstung entsprechen zu können, müssen die verwendeten Werkstoffe der CPA und deren Verarbeitung so ausgelegt sein, dass sie für den Benutzer keine Gefährdung oder Belästigung darstellen:

- CPA dürfen keinen starken Eigengeruch aufweisen.
- Nach einer mechanischen Beanspruchung der Innenseite der CPA (10 Pinselstriche mit einem Naturhaarpinsel 40 mm breit, 8 mm stark) dürfen sich bei 2 von 3 geprüften Masken keine Partikel oder Fasern lösen.
- Nach einer mechanischen Beanspruchung der Innenseite der CPA (10 Pinselstriche mit einem Naturhaarpinsel 40 mm breit, 8 mm stark) und anschließender Durchströmung der Maske mit 300 l/min (1 Minute, einatemseitig) dürfen bei 2 von 2 geprüften Masken keine Partikel oder Fasern mitgerissen werden.
- Sollten auf der Verpackung der CPA die Aussagen „tötet Bakterien“, „tötet Viren“ oder ähnliches aufgedruckt sein, kann die Prüfstelle weitere Prüfungen verweigern.

Nähere Angaben siehe Einzelergebnisse.

### Anlegeprüfung nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev.2 vom 02.06.2020

Die CPA muss leicht an- und abgelegt werden können. Die Kopfbänderung muss kräftig genug sein, um die CPA in Position zu halten. Die CPA muss einen Dichtsitz am Gesicht der Testperson gewährleisten. Ebenso ist der Nasenbügel auf Eignung und Befestigung zu überprüfen (z.B. fester Sitz – auch nach mehrmaligem An- und Absetzen oder feste Verklebung bei außen aufgesetzten Nasenbügeln).

Bei einem Trageversuch, der mit 3 Personen durchgeführt werden muss, dürfen keine offensichtlichen Undichtigkeiten im Bereich der Dichtlinie der Maske erkennbar sein. Bei der Beatmung durch die Testpersonen dürfen in der Einatemphase keine Luftströmungen, die durch Undichtigkeiten in der Dichtlinie (schlechte Anpassung an das Gesicht) entstehen, wahrnehmbar sein. Die Anzahl der Testpersonen kann auf maximal 7 ausgedehnt werden. Der Test wird bestanden, wenn er entweder vollständig (3 von 3) oder mehrheitlich bestanden wurde (3 von 5 oder 4 von 7 Personen).

Nähere Angaben siehe Einzelergebnisse.

### Temperaturkonditionierung nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev.2 vom 02.06.2020

5 partikelfiltrierenden Halbmasken werden über einen Zeitraum von 24 h einer trockenen Atmosphäre von (70 +/- 3) °C ausgesetzt.

Im Anschluss der Prüfung werden die Prüfkörper mindestens 4 h bei Raumtemperatur konditioniert.

Nähere Angaben siehe Einzelergebnisse.

### Gebrauchssimulation nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev.2 vom 02.06.2020

Eine künstliche Lunge wird auf 25 Hübe/min und 2,0 l/Hub eingestellt. Die partikelfiltrierende Halbmaske wird an einem Sheffield-Prüfkopf befestigt. Zum Prüfen wird ein Sättiger in den Ausatemweg zwischen der künstlichen Lunge und dem Prüfkopf eingebaut. Der Sättiger wird auf eine Temperatur von mehr als 37 °C eingestellt, um die Abkühlung der Luft, bevor sie den Mund des Prüfkopfes erreicht, zu berücksichtigen. Die Luft muss am Mund des Prüfkopfes (37 +/- 2) °C haben und gesättigt sein. Um zu verhindern, dass überschüssiges Wasser aus dem Mund des Prüfkopfes läuft und die partikelfiltrierende Halbmaske verunreinigt, wird der Prüfkopf geneigt, sodass das Wasser vom Mund wegläuft und in einem Auffangbehälter gesammelt wird.

Nachdem sich die Apparatur stabilisiert hat, wird die partikelfiltrierende Halbmaske am Prüfkopf befestigt. Die Prüfung wird 1 x 20 min je Maske durchgeführt. Die Anzahl der Proben beträgt 5 partikelfiltrierende Halbmasken.

Nähere Angaben siehe Einzelergebnisse.

Atemwiderstand (Geräte ohne Ventil) nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie  
Atenschutzmasken Rev.2 vom 02.06.2020

Geprüft werden 2 CPA nach der Temperaturkonditionierung und der Gebrauchssimulation mit feuchter Beatmung für 20 Minuten. Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an EN 149:2001+A1:2009 Abschnitt 8.9. Der Ausatemwiderstand wird in der Lage geradeaus sehend geprüft.

Der Atemwiderstand bei der Einatmung bei 95 l/min muss bei allen Mustern  $\leq 3,0$  mbar sein.  
Der Atemwiderstand bei der Ausatmung bei 160 l/min muss bei allen Mustern  $\leq 3,0$  mbar sein.

Nähere Angaben siehe Einzelergebnisse.

Durchlass des Filtermediums – Prüfung mit Natriumchlorid nach dem Prüfgrundsatz für Corona  
SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev.2 vom 02.06.2020

Der Durchlass des Filters der CPA wird mit Natriumchlorid (NaCl) mit 95 l/min geprüft. Es müssen insgesamt drei Muster der CPA geprüft werden.  
Die drei Muster werden wie folgt konditioniert: Temperaturkonditionierung nur bei hoher Temperatur und Gebrauchssimulation mit feuchter Beatmung für 20 Minuten.

Die Prüfung erfolgt nach EN 149:2001+A1:2009 Abschnitt 8.11 mit der Prüfung des Durchlasses nach EN 13274-7:2008 Abschnitte 5.1, 5.2, 5.3 und 6.3.

Der Durchlass aller drei Muster muss  $\leq 6,0$  % sein.

Nähere Angaben siehe Einzelergebnisse.

Nr. 20-003233-PR01 (PB-P01-09-de-01) vom 07.08.2020  
Inhaber r+k Global Trade GmbH, 47807 Krefeld (Deutschland)

Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020



## 2 Einzelergebnisse

### Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020

Projekt-Nr. 20-003233-PR01  
Grundlagen der Prüfung Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020  
Probekörper / Typ Partikelfiltrierende Halbmaske  
Prüfzeitraum 27.07.2020 - 06.08.2020  
Verantwortlicher Prüfer Thomas Krichbaumer  
Prüfer Franz Gruber, Thomas Hannover, Manuel Feuerstein

#### 1. Allgemeine Informationen zu den Probekörpern

Bezeichnung der Proben durch den Auftraggeber: KN95 Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmaske / AP-002  
Endverbrauchsdatum: Unbekannt  
Chargennummer: 202007001  
Anzahl der Verpackungseinheiten je Karton: 20 Stück  
Anzahl der CPA je Verpackungseinheit: 5 Stück  
Art.-Nr. der Probekörper: Unbekannt  
Materialangabe des Auftraggebers: Unbekannt

#### 2. Messdaten/Ergebnisse

##### 2.1. Temperaturkonditionierung

Prüfgrundlage: Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020 - Abschnitt 2.1  
Verwendete Prüfmittel: Wärmeofen Pst/020364  
Abweichungen: Es gibt keine Abweichungen zum Prüfgrundsatz.

##### Durchführung

Die partikelfiltrierenden Halbmasken wurden über einen Zeitraum von 24 h einer trockenen Atmosphäre von (70 +/- 3) °C ausgesetzt.

Anzahl der Proben: 5  
Probekörpernummern: 51196-001  
51196-002  
51196-003  
51196-004  
51196-005

Die Probekörper wurden im Anschluss mindestens 4 h an die Raumtemperatur angeglichen.

##### Ergebnis:

Bei anschließender Untersuchung wurden visuell keine Beschädigungen festgestellt, welche die Funktionsfähigkeit beeinflussen.

Nr. 20-003233-PR01 (PB-P01-09-de-01) vom 07.08.2020  
Inhaber r+k Global Trade GmbH, 47807 Krefeld (Deutschland)

Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020



## 2.2. Gebrauchssimulation

Prüfgrundlage: Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020 - Abschnitt 2.1  
Verwendete Prüfmittel: Sheffield-Prüfkopf Pst/29408  
Abweichungen: Es gibt keine Abweichungen zum Prüfgrundsatz.

### Durchführung

Die Prüfung wurde mittels einer künstlichen Lunge, welche auf 25 Hübe/min und 2,0 l/Hub eingestellt war, durchgeführt. Der Sättiger wurde so eingestellt, dass die gesättigte Luft am Mund des Prüfkopfes (37 +/- 2) °C aufwies. Nachdem sich die Apparatur eingeregelt hatte, wurde jede Atemschutzmaske für 20 min auf den Prüfkopf montiert.

Probekörpernummern: 51196-001  
51196-002  
51196-003  
51196-004  
51196-005

### Ergebnis:

Bei anschließender Untersuchung wurden visuell keine Beschädigungen festgestellt, welche die Funktionsfähigkeit beeinflussen.

Anforderungen erfüllt



Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020

**2.3. Sichtprüfung**

Prüfgrundlage: Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020 - Abschnitt 2.2  
 Verwendete Prüfmittel: - / -  
 Abweichungen: Es gibt keine Abweichungen zum Prüfgrundsatz.  
 Probekörpernummer: 51196-006  
 51196-007  
 51196-008

Beurteilung	OK	NOK
Die CPA müssen zum Verkauf so verpackt angeboten werden, dass sie gegen mechanische Beschädigungen und Verunreinigungen vor dem Gebrauch geschützt sind.	✓	
Weder auf dem Produkt, noch auf der Verpackung, sind folgende Kennzeichnungselemente erlaubt: CE-Kennzeichnung / Hinweise auf die EN 149 / Produktbezeichnungen mit oder ohne Klassenangaben oder sonstigen Zusätzen aus einschlägigen europäischen Normen im Bereich PSA oder Medizinproduktrecht. (z.B. FFP“X“, IIR etc.)	✓	
Informationen müssen jeder CPA oder der kleinsten Verpackungseinheit in deutscher Sprache beigelegt sein. Die Informationen können in Textform oder beispielsweise in Piktogrammen dargestellt werden. Die Informationen müssen mindestens Angaben enthalten zu: a) Sitz sowie richtiges An- und Ablegen; b) Hinweise zur Verwendung nur als Infektionsschutz	✓	
Die CPA oder die kleinste Verpackungseinheit muss mit den folgenden Informationen gekennzeichnet sein: a) Name, Warenzeichen oder andere Angaben zur Identifikation des Herstellers b) Typ-identische Kennzeichnung (Nummer, Modell oder Ähnliches, ggf. Charge)	✓	
Um den grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen einer Persönlichen Schutzausrüstung entsprechen zu können, müssen die verwendeten Werkstoffe der CPA und deren Verarbeitung so ausgelegt sein, dass sie für den Benutzer keine Gefährdung oder Belästigung darstellen:		
• CPA dürfen keinen starken Eigengeruch aufweisen.	✓	
• Nach einer mechanischen Beanspruchung der Innenseite der CPA (10 Pinselstriche mit einem Naturhaarpinsel 40 mm breit, 8 mm stark) dürfen sich bei 2 von 3 geprüften Masken keine Partikel oder Fasern lösen.	✓	
• Nach einer mechanischen Beanspruchung der Innenseite der CPA (10 Pinselstriche mit einem Naturhaarpinsel 40 mm breit, 8 mm stark) und anschließender Durchströmung der Maske mit 300 l/min (1 Minute, einatemseitig) dürfen bei 2 von 2 geprüften Masken keine Partikel oder Fasern mitgerissen werden.	✓	

**Ergebnis:**

Die Anforderungen wurden erfüllt.



Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020

**2.4. Anlegeprüfung**

Prüfgrundlage: Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020 - Abschnitt 2.2

Verwendete Prüfmittel: - / -

Abweichungen: Es gibt keine Abweichungen zum Prüfgrundsatz.

Probekörpernummer: 51196-009  
 51196-010  
 51196-011

Umgebungsbedingungen: Temperatur 22 °C Luftfeuchte 49 % Luftdruck 963 hPa

Anzahl der Probanden: 3

Kriterium / Beurteilung	OK	NOK
<b>Die CPA muss leicht an- und abgelegt werden können.</b>	✓	
- / -		
<b>Die Kopfbänderung muss kräftig genug sein, um die CPA in Position zu halten.</b>	✓	
- / -		
<b>Die CPA muss einen Dichtsitz am Gesicht der Testperson gewährleisten.</b>	✓	
Bei drei von drei Probanden konnten keine Undichtigkeiten festgestellt werden.		
<b>Bei einem Tragversuch dürfen keine offensichtlichen Undichtigkeiten im Bereich der Dichtlinie der Maske erkennbar sein.</b>	✓	
Siehe oben.		
<b>Bei der Beatmung durch eine Testperson dürfen keine Luftströmungen, die durch Undichtigkeiten in der Dichtlinie (Anpassung an die Gesichtsform) entstehen, wahrnehmbar sein.</b>	✓	
Siehe oben.		
<b>Fester Sitz des Nasenbügels – auch nach mehrmaligem An- und Absetzen oder feste Verklebung bei außen aufgesetzten Nasenbügeln.</b>	✓	
- / -		
<b>Komfort der Kopfbänderung:</b>		
Tragekomfort ist gegeben.		
<b>Sicherheit von Verbindungen:</b>		
Sicherheit von Verbindungen ist gegeben.		
<b>Gesichtsfeld:</b>		
Keine Einschränkungen im Sichtfeld.		
<b>Kommentare des Probanden:</b>		
- / -		

Nr. 20-003233-PR01 (PB-P01-09-de-01) vom 07.08.2020  
 Inhaber r+k Global Trade GmbH, 47807 Krefeld (Deutschland)



Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020

**2.5. Atemwiderstand (Geräte ohne Ventil)**

Prüfgrundlage: Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020 - Abschnitt 2.6.1  
 Verwendete Prüfmittel: LWW-Prüfstand Pst/020288  
 Sheffield-Prüfkopf Pst/29409  
 Abweichungen: Es gibt keine Abweichungen zum Prüfgrundsatz.

Umgebungsbedingungen: Temperatur 24 °C Luftfeuchte 49 % Luftdruck 967 hPa

Geprüft wurden 2 CPA nach der Temperaturkonditionierung, sowie nach Gebrauchssimulation mit feuchter Beatmung.

**Durchführung:**

**CPA 1, Probekörpernummer:** 51196-001

Gemessener Atemwiderstand bei Einatmung bei einem eingestellten Volumenstrom von 95 l/min: 0,99 mbar

Gemessener Atemwiderstand bei Ausatmung bei einem eingestellten Volumenstrom von 160 l/min: 1,5 mbar

**CPA 2, Probekörpernummer:** 51196-002

Gemessener Atemwiderstand bei Einatmung bei einem eingestellten Volumenstrom von 95 l/min: 1,2 mbar

Gemessener Atemwiderstand bei Ausatmung bei einem eingestellten Volumenstrom von 160 l/min: 1,8 mbar

**Ergebnis:**

Der Atemwiderstand muss bei allen Prüfmustern ≤ 3,0 mbar sein.

Die Anforderungen wurden erfüllt.

Nr. 20-003233-PR01 (PB-P01-09-de-01) vom 07.08.2020  
Inhaber r+k Global Trade GmbH, 47807 Krefeld (Deutschland)

Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020



## 2.6. Durchlass des Filtermediums mittels Natriumchlorid

Prüfgrundlage: Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020 - Abschnitt 2.4

Verwendete Prüfmittel: PMFT 1000

Abweichungen: Es gibt keine Abweichungen zum Prüfgrundsatz.

Umgebungsbedingungen: Temperatur 26 °C Luftfeuchte 7 %

Geprüft wurden 3 CPA nach der Temperaturkonditionierung, sowie nach Gebrauchssimulation mit feuchter Beatmung.

### Durchführung:

Der Durchlass des Filters der CPA wurde mit Natriumchlorid (NaCl) mit 95 l/min geprüft.

**CPA 1, Probekörpernummer:** 51196-003

Festgestellter Durchlass: 0,71 %

**CPA 1, Probekörpernummer:** 51196-004

Festgestellter Durchlass: 3,1 %

**CPA 1, Probekörpernummer:** 51196-005

Festgestellter Durchlass: 1,2 %

### Ergebnis:

Der Durchlass der CPA aller drei Muster muss  $\leq 6,0$  % sein.

Die Anforderungen wurden erfüllt.



### 3 Zusammenfassung

#### 3.1 Ergebnis

Gesamtergebnis nach Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2:2020-06

**Anforderungen erfüllt**

Sichtprüfung nach Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2:2020-06

**Anforderungen erfüllt**

Anlegeprüfung nach Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2:2020-06

**Anforderungen erfüllt**

Temperaturkonditionierung nach Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2:2020-06

**Anforderungen erfüllt**

Gebrauchssimulation nach Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2:2020-06

**Anforderungen erfüllt**

Atemwiderstand (Geräte ohne Ventil) nach Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2:2020-06

**Anforderungen erfüllt**

Durchlass des Filtermediums nach Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2:2020-06

**Anforderungen erfüllt**

### 3.2 Verwendungshinweise

Die durchgeführten Prüfungen ersetzen nicht eine vollständige Prüfung nach EN 149:2001+A1:2009

Diese Prüfung/Bewertung ermöglicht keine Aussage über weitere leistungs- /qualitätsbestimmende Eigenschaften des Produkts.

ift Rosenheim  
07.08.2020



Christian Neudecker  
Stv. Prüfstellenleiter  
Sicherheitstechnik



Manuel Feuerstein  
Prüfingenieur  
Sicherheitstechnik





Prüfbericht

Nr. 20-003233-PR01 (PB-P01-09-de-01) vom 07.08.2020

Inhaber r+k Global Trade GmbH, 47807 Krefeld (Deutschland)  
(Auftraggeber)

**Erklärung zu Schadstoffen / Declaration on harmful substances**  
**Probenahmebericht / Sampling report**

Blatt 2 von 2 /  
Page 2 of 2

**Probenahmebericht / Sampling report**

ift-Projekt Nummer / ift project number: 20-003233-PR01

Verwendungszweck - Angabe über Anwender Zielgruppe (Krankenhäuser, medizinische Notfall-versorgung, etc.) / Intended use - information about users Target group (hospitals, emergency medical care, etc.)	Infektionsschutz – gewerbliche und nicht gewerbliche Anwender
Firma / Importeur (Auftraggeber) / Company / Importer (Client)	r+k Global Trade GmbH
Hersteller / Manufacturer	Anpeng Medical Devices (Shenzhen) Co., Ltd. Shenzhen City, China
Herstelldatum / Production date	07/2020
Chargen- / Liefergröße (Einfuhr) / Batch / delivery size (import)	1.000.000
Chargennummer / Lieferscheinnummer (Einfuhr) / Batch number / delivery note number (import)	202007001
Bezeichnung und Typ bzw. Beschreibung der Probe / Name and type or description of the sample	AP-002
Angabe über geplante Produktionsmenge pro Woche / Information on planned production quantity per week	800.000
Probe zur Ermittlung der Eigenschaft(en) (Bezeichnung / Prüfnorm) / Specimen for determination of the characteristics (designation / test standard)	Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2 Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020 – Schnellverfahren Evaluation of the conformity of corona sars-cov-2 pandemic respiratory protection (CPA) according to the testing principle for corona sars-cov-2 pandemic respiratory protection masks revision 2
Verantwortlicher Bearbeiter, Probennehmer (Name, Unternehmen) / Responsible processor, sampler (name, company)	Cheng Li Anpeng Medical Devices (Shenzhen) Co., Ltd.
Zeitpunkt und Ort der Probennahme / Point in time and place of sampling	Shenzhen 06.07.2020
Kleinste Verpackungseinheit (VE) / Smallest packaging unit (PU)	5
Anzahl entnommener Proben / Number of samples taken	40

Die Auswahl der Probe(n) erfolgte durch den Auftraggeber.  
The test specimen were selected by the client.

Melle \_\_\_\_\_  
Ort \_\_\_\_\_  
Place \_\_\_\_\_

22.07.2020  
Datum  
Date

i.A.   
Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel  
Legally binding signature / Stamp

Bild 2 Probenahmebericht des Auftraggebers



Bild 1 Verpackung der Probekörper



Bild 2 Verpackung der Probekörper

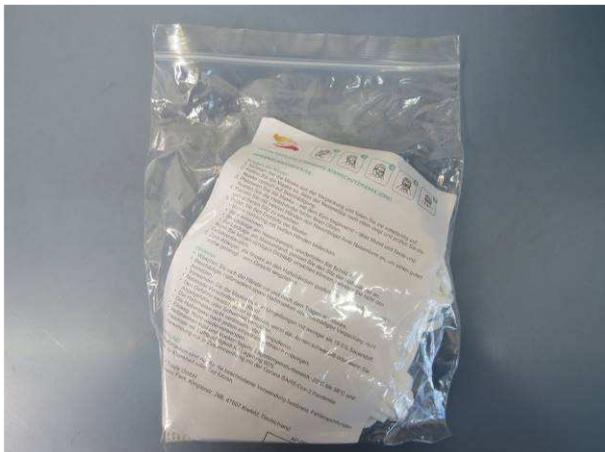


Bild 3 Verpackungseinheit



Bild 4 Ansicht des Probekörpers



Bild 5 Anbindung der Kopfbänderung

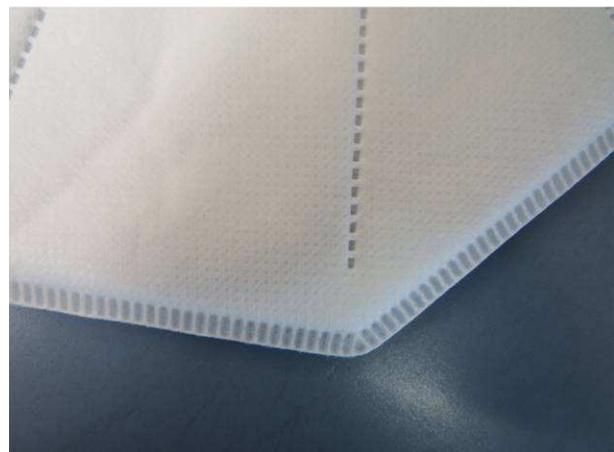


Bild 6 Nahtverschweißungen



Bild 7 Nasenbügel

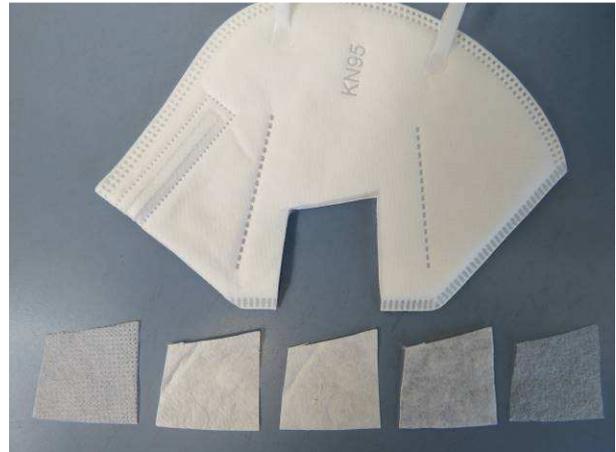


Bild 8 Atemschutzmaske aufgetrennt



Bild 9 Aufschriften / Aufdrucke am Probekörper

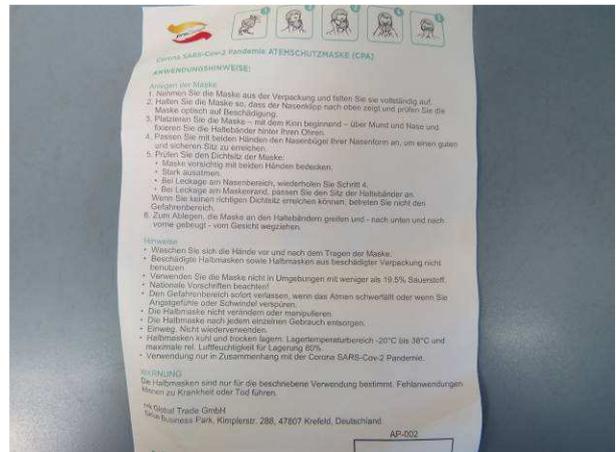


Bild 10 Beipackzettel

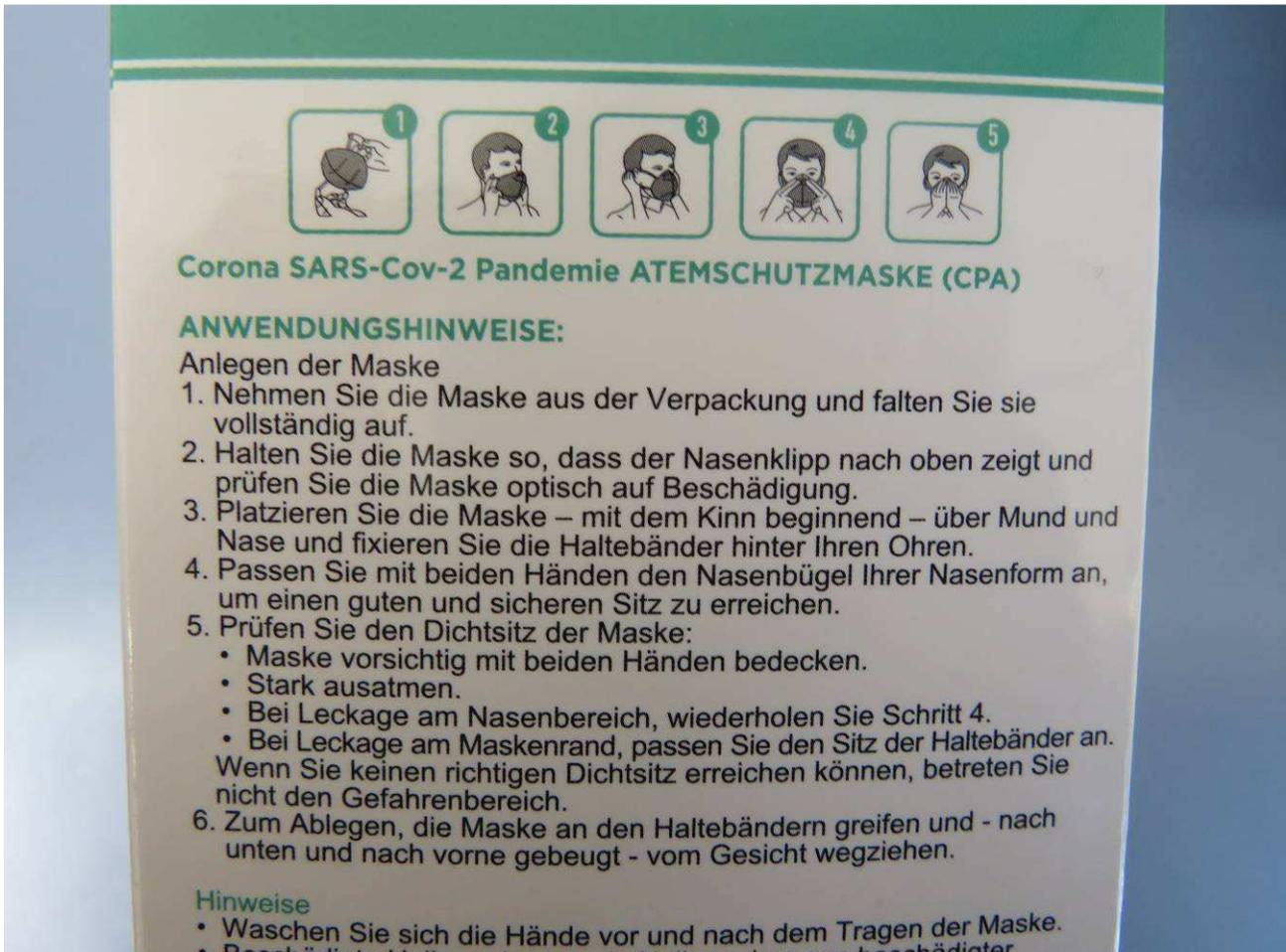


Bild 1 Gebrauchsanweisung des Herstellers

Prüfbericht

Nr. 20-003233-PR01 (PB-P01-09-de-01) vom 07.08.2020

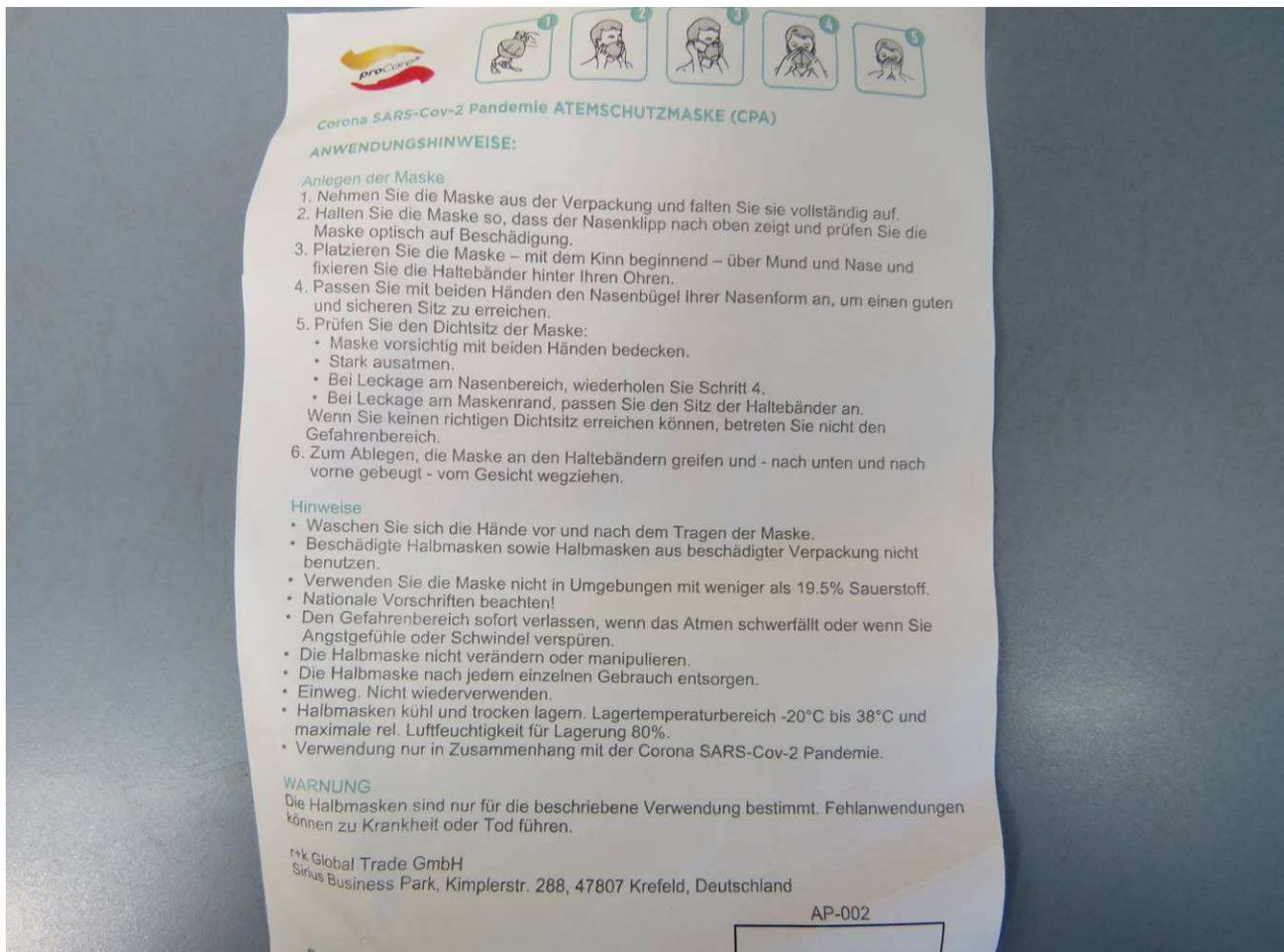
Inhaber r+k Global Trade GmbH, 47807 Krefeld (Deutschland)  
(Auftraggeber)

Bild 2 Gebrauchsanweisung des Herstellers